



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45922

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: 70614

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH & Co. KG
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45922

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45922

Die ABE Nr. 45922 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 16 H2, Typ 70614, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70614.35.05	ADX2 Ø63.3/Ø54.1	54,1	580	1990	100/5	35
2	70614.35.05	ADX3 Ø63.3/Ø56.1	56,1	580	1990	100/5	35
3	70614.35.05	ADX5 Ø63.3/Ø57.1	57,1	580	1990	100/5	35
4	70614.35.05	ADX6 Ø63.3/Ø58.2	58,1	580	1990	100/5	35
5	70614.48.08	ADY8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	720	2100	108/5	48
6	70614.48.08	ADY9 Ø72.6/Ø63.4	63,4	720	2100	108/5	48
7	70614.48.08	ADY2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	720	2100	108/5	48
8	70614.35.10	ADY2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	720	2100	112/5	35
9	70614.35.10	ADY6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	720	2100	112/5	35
10	70614.48.10	ADY6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	720	2100	112/5	48
11	70614.35.10	ADY4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	720	2100	112/5	35
12	70614.48.10	ADY4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	720	2100	112/5	48
13	70614.48.12	ADY8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	720	2100	114,3/5	48
14	70614.48.12	ADY1 Ø72.6/Ø64.1	64,1	720	2100	114,3/5	48
15	70614.48.12	ADY3 Ø72.6/Ø66.1	66,1	720	2100	114,3/5	48
16	70614.48.12	ADY5 Ø72.6/Ø67.1	67,1	720	2100	114,3/5	48
17	70614.35.14	ohne Ring	72,6	650	1990	120/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55192604 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45922

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 12.01.2005 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 25.01.2005
Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55192604



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 45922

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Sirius
 Typ 70614
 Radgröße 7 J x 16 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
35.05	70614.35.05 / ADX 2 Ø 63,34 x Ø 54,1	5/100/54,1	35	580	1990	10/2004
35.05	70614.35.05 / ADX 3 Ø 63,34 x Ø 56,1	5/100/56,1	35	580	1990	10/2004
35.05	70614.35.05 / ADX 5 Ø 63,34 x Ø 57,1	5/100/57,1	35	580	1990	10/2004
48.08	70614.48.08 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/108/60,1	48	720	2100	10/2004
48.08	70614.48.08 / ADY 9 Ø 72,6 x Ø 63,4	5/108/63,4	48	720	2100	10/2004
48.08	70614.48.08 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/108/65,1	48	720	2100	10/2004
35.10	70614.35.10 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/112/65,1	35	720	2100	10/2004
35.10	70614.35.10 / ADY 6 Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	35	720	2100	10/2004
48.10	70614.48.10 / ADY 6 Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	48	720	2100	10/2004
35.10	70614.35.10 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/112/66,6	35	720	2100	10/2004
48.10	70614.48.10 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/112/66,6	48	720	2100	10/2004
48.12	70614.48.12 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/114,3/60,1	48	720	2100	10/2004
48.12	70614.48.12 / ADY 1 Ø 72,6 x Ø 64,1	5/114,3/64,1	48	720	2100	10/2004
48.12	70614.48.12 / ADY 3 Ø 72,6 x Ø 66,1	5/114,3/66,1	48	720	2100	10/2004
48.12	70614.48.12 / ADY 5 Ø 72,6 x Ø 67,1	5/114,3/67,1	48	720	2100	10/2004
35.14	70614.35.14 / ohne Ring	5/120/72,6	35	650	1990	10/2004
35.05	70614.35.05 / ADX 6 Ø 63,34 x Ø 58,2	5/100/58,1	35	580	1990	10/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer	45922
Herstellerzeichen	ATS
Radtyp und Ausführung	70614 (s.o.)
Radgröße	7Jx16H2
Einpreßtiefe	ET .. (s.o.)
Gießereikennzeichen	EXC
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	195/40R16	35	580
5/114,3	195/40R16	48	720
5/120	195/40R16	35	650

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 9,27 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	19.10.04
Radzeichnung	0604-Sirius70614-363	08.06.04
Befestigungsmittelzeichnung	1021-14	14.09.98
Befestigungsmittelzeichnung	1021-4	16.03.89
Befestigungsmittelzeichnung	1021-8	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-9	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	429076-A-2020.00	21.05.99
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.96
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.01
Befestigungsmittelzeichnung	1011-11	27.02.93
Befestigungsmittelzeichnung	1011-8	26.01.95
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.92
	mit Änderung vom	17.02.93
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.92
	mit Änderung vom	09.06.99
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.03

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 12. Januar 2005



Tufan

00073127.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx16H2 Typ 70614
 Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Sirius
 Typ 70614
 Radgröße 7Jx16H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
35.05	70614.35.05 / ADX 3 Ø 63,34 x Ø 56,1	5/100/56,1	35	580	1990

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45922
 Herstellerzeichen ATS
 Radtyp und Ausführung 70614 (s.o.)
 Radgröße 7Jx16H2
 Einpresstiefe ET .. (s.o.)
 Giessereikennzeichen EXC
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-	VS-Set 1351

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55192604) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Subaru
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Subaru Forester SG, SGS e13*98/14*0087*.., e1*2001/116*0209*..	92-130	205/60R16	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 S01
	92-130	205/65R16	R09	

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 12.Januar 2005



Tufan

00073033.DOC